

## Entscheidung 03995

### Zusammenfassung:

Der Beschwerdegegner war kein Mitglied der FSM. Er hielt auf seiner Website einen IQ- Test mit Gewinnmöglichkeiten bereit. Der Beschwerdeausschuss war der Auffassung, dass ein Verstoß gegen § 6 Abs. 4 JMStV vorlag: Die Seite nutzt die Unerfahrenheit der Kinder und Jugendlichen aus und schädigt deren Interessen, indem sie deren Spielleidenschaft anspricht und nur versteckt darauf hinweist, dass die auf ihr angebotenen Dienstleistungen kostenpflichtig sind. Dem Anbieter wurde daher ein Hinweis mit Abhilfeaufforderung erteilt.

(gesamte Entscheidung siehe unten)

An Herrn XY  
X...Straße  
Xxxxx YYY

Vorab per E-Mail

**FSM- Beschwerde- Nummer: 03995**

Berlin, den xx.yy.2006

## **ENTSCHEIDUNG**

Sehr geehrter Herr XY,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) hat vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde des Beschwerdeführers in seiner Sitzung vom yy.xx.2006 in der Zusammensetzung mit den Beschwerdeausschussmitgliedern AY, AS und AW beraten und entschieden, Ihnen als Beschwerdegegner einen

### **HINWEIS MIT ABHILFEAUFFORDERUNG**

zu erteilen und aufzugeben, Wiederholungen zu unterlassen. Zur Abhilfe wird Ihnen eine Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe dieser Entscheidung eingeräumt.

### **BEGRÜNDUNG**

#### **I. Sachverhalt**

Der Beschwerdegegner ist kein Mitglied der FSM. Im Rahmen des bei der FSM Beschwerdestelle angesiedelten Vorverfahrens wurde dem Beschwerdegegner am yy.yy.2006 die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt. Eine Stellungnahme des Beschwerdegegners erfolgte nicht.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Website mit der URL- Adresse www ... . Diese Website wurde umfassend von den Beschwerdeausschussmitgliedern gesichtet. Insbesondere wurden die Bebilderung und die Texte bei der Entscheidung beachtet. Die Website enthält einen IQ- Test mit Gewinnmöglichkeiten. Sie ist dem Genre der Gewinnspiele zuzuordnen.

Die Überschrift der o.g. Webseite lautet „Wie schlau bist du wirklich?“ und enthält zudem im oberen Teil der Webseite die Aussage: „Der Bessere gewinnt“, „Zeig` was Du kannst“ und „XY -Teste Deine Intelligenz“.

Abgerundet wird die Illustration der Startseite durch eine große Grafik mit einem Professor gleich dem Wissenschaftler Albert Einstein in comic-hafter/ witziger Weise. Umrahmt ist die sympathische Figur mit farbigen Wissens- und Spielelementen.

Zudem findet sich folgender Text auf der Startseite: "Bei uns haben Sie die Möglichkeit ihr Wissen zu testen und dabei die Chance auf Sachpreise im Gesamtwert von über 1.000 Euro zu gewinnen!"

Durch klicken auf den Button "Los geht's/IQ Test starten" kommt man dann zu der Seite „Anmeldung“ und einem Anmeldeformular, indem sich der Anmeldende (User) mit seinen Daten wie Nickname, Email- Adresse, und Anschrift eintragen muss.

Zudem gibt es eine Anklickmöglichkeit zur Bestätigung der Ansicht der AGB's über dem Button: „Los geht's/IQ Test starten“. Bei einem Klick auf den AGB- Button werden die Zahlungsverpflichtungen unter der Teilüberschrift „Teilnahme“ im vierten Absatz in der Mitte des sehr umfangreichen AGB- Textes aufgeführt.

Am Anfang des AGB- Textes wird auf eine kommerzielle Seite hingewiesen. Die Passage lautet:

„Der geschäftliche Zweck der Webseite www. ... besteht in der kommerziellen Veranstaltung eines IQ-Tests sowie deren vergleichende Auswertung und Analyse sowie der Durchführung weiterer Dienstleistungen.“

Die Webseite wirkt in dieser Position – bis zu dem Start- Button, ohne sie bis ganz nach unten gescrollt zu haben, als einheitliches Ganzes bzgl. der grafischen Gestaltung. Ein Nebeneffekt hierbei ist, dass es sich dem Nutzer vom Layout der Webseite her nicht aufdrängt, die Seite ganz herunter zu scrollen.

Scrollt man die Seite bis ganz nach unten, ist in einer Schriftgröße von 12 Punkten am Ende einer 7zeiligen Erklärung die Zahlungspflicht i.H.v. 30,00 Euro inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer angegeben.

Zu den textlichen Elementen wie die Anrede „Du“ und der jugendlichen Sprachweise, weist die Webseite auf der Startseite kinder- und jugendaffine Farbgebungen wie gelb, blau, orange und grün auf.

Auf der Unterseite der Rubrik „Vorschau“ ist im oberen Teil der Webseite die Aufforderung getroffen: „Teste Deine Intelligenz und trete gegen andere an“.

Unter der Rubrik „Aktueller Highscore“ ist eine Liste mit Nickname's aufgeführt. Überschriften ist diese Liste mit: „Du bist noch nicht in der Rangliste vertreten? Dann auf zum Fight! Zeig was du kannst!“

Unter der Rubrik „Gewinne“ sind die Preise wie ein Traumurlaub, ein Wellness- Wochenende für zwei Personen und ein DVD- Recorder aufgeführt.

Die Unterseite der Rubrik „Häufig gestellte Fragen“ wird eingeleitet mit: „Hier findest du häufig gestellte Fragen (FAQ) und natürlich auch Antworten.“

Zu Bemerkten ist, dass von den oben benannten Anreden und Texten abgesehen, die weiteren Textformulierungen in der Anrede mit „Sie“ gestaltet sind.

## II. Entscheidungsgründe

Grundlage der Entscheidung bildeten die Bestimmungen des am 1.4.2003 in Kraft getretenen Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), die Gemeinsamen Richtlinien der

Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 1. März 2005, sowie die Vereinsdokumente der FSM.

Aus Sicht des Beschwerdeausschusses stellt die Webseite einen Verstoß gegen § 6 Abs. 4 JMStV dar, indem sie die Unerfahrenheit der Kinder und Jugendlichen ausnutzt und deren Interessen schädigt<sup>1</sup>.

Nach Auffassung des Beschwerdeausschusses richtet sich die Webseite auch an Kinder und Jugendliche i.S.d. § 6 Absatz 4 JMStV. Hierfür spricht, dass die Webseite in farbenfrohem Layout und mit pfiffigen Sprüchen sowie einer comic-haften Darstellung, hier einem Einstein ähnlichen Professor mit Geldscheinen und Dollarzeichen, sowie mit bunten Rätselspielen ausgestaltet ist.

Die Nicknames in der Highscore- Liste sind von ihren Bezeichnungen „freezy“, „bebabeene“ her auf „jung“ getrimmt. Der Gesamteindruck gestaltet sich wie ein Computerspiel für Kinder und Jugendliche. Dieser Eindruck wird unterstützt durch die häufigen Anreden mit „Du“ in den Titelzeilen als auch in den darunter befindlichen Aufforderungen wie „Der Bessere gewinnt. Zeig was Du kannst“ und „Teste Deine Intelligenz und vergleiche dich!“

Die Überschrift der Website "Wie schlau bist du wirklich?" sowie die im oberen Teil der Webseite platzierten Texte: „Der Bessere gewinnt“, „Zeig` was Du kannst“ und „XY“ „Teste Deine Intelligenz“ sind von Ihrer Wortwahl und Ausdrucksweise nach einhelliger Auffassung der Beschwerdeausschussmitglieder auch auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet. Dies wird auch auf der weiteren Seite unter der Rubrik „Vorschau“ deutlich, wo der Text im oberen Teil der Webseite die Aussage trifft: „Teste Deine Intelligenz und trete gegen Andere an“. Zu diesen kinder- und jugendaffinen Wortelementen wie das „Du“ und die jugendliche Sprachweise, kommt zudem die äußere Gestaltung der gesamten Seiten der Webseite. Diese zeichnen sich durch farbenfrohe- jugendliche „Frische“ inklusive einer comic-haften Illustration auf der Startseite aus. Diese unterstützen nach Ansicht der Mitglieder des Beschwerdeausschusses die Affinität der Webseite auch für Kinder und Jugendliche. Dass in Teilen die Texte mit der Anrede „Sie“ und die Gewinne zum Teil eher auf Erwachsene ausgerichtet sind, schließt die o.g. Ausrichtung der Webseite auch auf Kinder und Jugendliche nicht aus.

Nach Ansicht aller Beschwerdemitglieder ist die Webseite sowohl eine Werbung für ein Gewinnspiel als auch selbst ein Gewinnspiel.

Dies wird durch den Text der Webseite auf der Startseite ersichtlich, indem es heißt:

"Bei uns haben Sie die Möglichkeit ihr Wissen zu testen und dabei die Chance auf Sachpreise im Gesamtwert von über 1.000 Euro zu gewinnen!"

Nach Auffassung des Beschwerdeausschusses nutzt die Webseite die Unerfahrenheit der Kinder und Jugendlichen aus bzw. schadet deren Interessen nach § 6 Abs. 4 1. und 2. Alt. JMStV.

Eine Ausnutzung der Unerfahrenheit im Sinne der 1. Alternative des § 6 Absatz 4 JMStV kann dann vorliegen, wenn aleatorische Werbemittel (Gratisverlosung, Preissauschreiben und Rätsel) eingesetzt werden, welche Kinder und Jugendliche irreführen, durch übermäßige

---

<sup>1</sup> (4) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche als Darsteller eingesetzt werden, darf nicht den Interessen von Kindern oder Jugendlichen schaden (1) oder deren Unerfahrenheit ausnutzen (2).

Vorteile anlocken, die Spielleidenschaft ausnutzen oder anreißerisch belästigen. (Schlolz/Liesching, Jugendschutz, Kommentar, 4.Aufl. 2004, §6 JMStV, Rn. 12).

Einhellig sind die Mitglieder des Beschwerdeausschusses der Auffassung, dass ein solches aleatorisches Werbemittel durch die Webseite, hier mit dem IQ- Test und dem damit verbundenen Gewinnspiel, vorliegt.

Im Falle der o.g. Webseite wird der Nutzer aufgefordert seinen IQ über viele Phasen von Tests hinweg zu prüfen. Dabei tritt er gegen Nutzer an, die den Test bereits durchgeführt haben. Am Ende kann er bei entsprechender Punkteerreichung Gewinne erlangen. Zudem soll er Freunde animieren, sich mit ihm und seinem Wissen zu messen.

Durch die Animierung an einem Wettbewerb teilzunehmen in Verbindung mit der Highscoreliste und in der Erwartung auf einen Gewinn, nutzt der Anbieter mit der Webseite die Spielleidenschaft von Kinder und Jugendlichen aus.

Zudem liegt durch die Gesamtstruktur der Webseite und dessen Gewinnspiel eine Irreführung von Kindern und Jugendlichen vor.

Vor dem Start des Tests muss der Nutzer ein vorgegebenes Formular ausfüllen. Anschließend kann er auf den Button „Los geht’s“ klicken, um den Wissenstest zu starten. Das Besondere hierbei ist der grafische Aufbau der Startseite. Ein völliges Herunterscrollen der Webseite zur Ausfüllung des Formulars und um das Spiel starten zu können, ist nicht notwendig. Irreführend wirkt hier auch die grafische Darstellung, die auch bei einer nicht völlig heruntergescrollten Seite nicht den Eindruck der Unvollständigkeit vermittelt. Nach Auffassung der Mitglieder des Beschwerdesausschusses wird hier die Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt, denn es ist davon auszugehen, dass sich Kinder und Jugendliche nicht mehr das Ende der Seite anschauen. Zumal sie dort nichts mehr vermuten und der IQ- Test (Gewinnspiel) ohne weiteres Herunterscrollen beginnen kann. Der Hinweis auf die kostenpflichtige Teilnahme, der sich erst am untersten Ende der Webseite befindet, wird dabei übersehen.

Darüber hinaus ist nicht zu erwarten, dass geschäftsunerfahrene Kinder und Jugendliche aufgrund einer grafisch vollständig wirkenden Webseite nach Hinweisen suchen, welche möglicherweise auf eine kostenpflichtige Teilnahme schließen lassen.

Diese Auffassung, dass hier keine zufällige Gestaltung der Webseite vorliegt, mithin eine Irreführung, wird im Weiteren auch nicht durch die vorhandenen AGB’s mit der dortigen Preisangabe entkräftet. Erst in der Mitte des sehr umfänglichen AGB- Textes unter der Rubrik „Teilnahme“ findet sich im letzten Absatz, hier der Nummer 4, der Hinweis auf die Kosten. Selbst für internet-erfahrene Volljährige dürfte das Auffinden der Kosten in dem AGB-Text nicht ohne weiteres möglich sein.

Dagegen könnte zwar der Umstand sprechen, dass bereits am Anfang der AGB auf eine kommerzielle Seite hingewiesen wird. In Concreto lautet die Passage:

„Der geschäftliche Zweck der Webseite www. ... besteht in der kommerziellen Veranstaltung eines IQ-Tests sowie deren vergleichende Auswertung und Analyse sowie der Durchführung weiterer Dienstleistungen.“

Jedoch ist es bezogen auf die geschäftsunerfahrenen Kinder und Jugendlichen sehr fraglich, inwieweit diese den fachlich und juristisch geprägten Begriff „kommerzielle Veranstaltung“ entschlüsseln können.

Zudem ist auch hier eine Ausnutzung der Unerfahrenheit bzgl. der AGB durch Kinder und Jugendliche gegeben. Kaum ein Erwachsener und schon gar nicht Kinder und Jugendliche lesen sich mehrere Seiten durch, wenn absehbar ist, dass sie den Inhalt vermutlich nicht verstehen werden. Außerdem ist der Inhalt völlig „uninteressant und zeitraubend“, denn

schließlich will der Nutzer ein Spiel spielen und einen Test durchführen, zu dem er mehrfach „angestachelt“ wurde.

Diese vorbenannten Umstände lassen den Beschwerdeausschuss auch eine Irreführung und somit ein Ausnutzen der Unerfahrenheit nach § 6 Abs. 4 Alt. 1 JMStV bejahen.

Zudem ist nach Auffassung der Beschwerdeausschussmitglieder auch die 2. Alternative des § 6 Abs. 4 JMStV einschlägig.

Vorliegend erfolgt durch die Aufbau- und die Funktionsweise der o.g. Webseite auch eine Schädigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen.

Im Einzelnen kommen für den Beschwerdeausschuss folgende Interessensbeeinträchtigungen i.S.d. des § 6 Abs. 4 Alt. 2 JMStV in Betracht.

Die Durchführung des Gewinnspiels ist verbunden mit für Kinder und Jugendliche nicht unerheblichen Kosten und damit verbunden mit zukünftigen finanziellen Haftungsrisiken. Das „Spielen ohne ungewollte Kostenbelastung“ erscheint hier als ein eindeutig schützenswertes Interesse. Dies insbesondere, da es der „ureigensten Natur“ vom Kindern und Jugendlichen entspricht, sich und ihrer Umwelt spielerisch zu entdecken und sich möglichst ungestört fortzuentwickeln.

Kinder und Jugendliche genießen auch im Internet eine besondere Fürsorge des Staates, was sich u.a. aus Art. 6 Abs. 1 und 2 GG sowie aus § 6 Abs. 4 JMStV ergibt. Damit dürfen Jugendliche und Kinder darauf vertrauen, dass sie durch die Nutzung des Internets keinen materiellen Schaden zu erleiden haben, der mit nicht einzuschätzenden finanziellen Risiken verbunden ist. Vorliegend ist dieses Interesse aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit des Abschlusses eines nicht gewollten Vertrages und einer evtl. Schadensersatzforderung beeinträchtigt.

Kinder und Jugendliche haben zudem ein schützenswertes Interesse, sich altersspezifisch zu entwickeln, d.h. spontan zu entdecken und zu forschen; mit Leidenschaft zu spielen und sich auszuprobieren sowie sich mit anderen zu messen und ihre geistigen Kräfte zu erproben.

Diese wünschenswerten und gesellschaftlich wichtigen Fähigkeiten werden jedoch durch vorliegende Webseite erheblich eingeschränkt, da sie für Kinder und Jugendliche mit einem nicht unerheblichen Risiko verbunden ist.

Vorliegend sind die Mitglieder des Beschwerdeausschusses einhellig der Auffassung, dass die vorliegende Webseite mit ihrer Werbung inklusive ihrer Funktions- und Aufbauweise die Interessen von Kindern und Jugendlichen schädigt sowie deren Unerfahrenheit eklatant ausnutzt.

Die Beschwerdeausschussmitglieder halten es für notwendig eine weitere Schutzbarriere für Kinder und Jugendliche, unabhängig von zivilrechtlichen und strafrechtlichen Aspekten, aufzuzeigen.

gez. YY

Beauftragte der FSM-Beschwerdestelle  
im Auftrag des Vorsitzenden des FSM-Beschwerdeausschusses